Weiterbildungsförderung Beschäftigter ab 01.01.2019

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Sonstige Beschäftige							
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III							
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwert- barer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen							
Mindestdauer	entfällt	mehr als 160 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)							
Lage der Weiterbildung	Innerhalb (z.B. betriebliche Einzelum- schulung) oder außerhalb des Betriebes	Außerhalb des Betriebes oder Durchführung durch zugelassenen Träger im Betrieb							
Maßnahmeziel	Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein)							
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle	derlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)							
Übernahme Lehrgangs- kosten		In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe							
	100%	Betriebe bis 9 Be- schäftigte bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Be- schäftigte)		Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte) mit vertraglichen Ver- einbarungen		Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte) ohne vertragliche Ver- einbarungen	
		Bis zu 100%	Bis zu 50%		Bis zu 25%	Bis zu 20%		Bis zu 15%	
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	Entfällt	50%		75%	80%		85%	
Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten	wenn sie durch die Weiterbildung zusätzlich entstehen								
Arbeitsentgeltzuschuss		In Abhängigkeit von der Betriebsgröße							
	Bis zu 100 %	Betriebe bis 9 Beschäftigte		Betr	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten		Großbetriebe (mind. 250 Beschäftigte)		
		Bis zu 75%		Bis zu 50%		Bis zu 25%			
Hinweis	entfällt	Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III)							